



Frankfurt am Main | 3. September 2021

## **Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert und ergänzt**

**Mit den Anpassungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) werden die grundlegenden Arbeitsschutzregeln für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.**

### **Grundlegende Regelungen bleiben bestehen**

Die grundlegenden Regelungen zu betrieblichen Hygienekonzepten, Kontaktreduktion im Betrieb, zum Tragen von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken und die Pflicht des Arbeitgebers zur Bereitstellung von Tests für die Beschäftigten bleiben bestehen.

Die Gefährdungsbeurteilung und das betriebliche Hygienekonzept bilden damit weiterhin die wichtigste Aufgabe des betrieblichen Infektionsschutzes. Diese sollen sich an der aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger orientieren. Als branchenspezifische Konkretisierung für weitere Maßnahmen gilt für Werkstätten für behinderte Menschen zusätzlich der Branchenstandard für WfbM der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der BGW-Branchenstandard wird derzeit durch die BGW überarbeitet.

### **Berücksichtigung des Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten**

Bereits mit Anpassung der Corona-ArbSchV im Juni 2021 wurde den Arbeitgebern die Möglichkeit eingeräumt, insbesondere bei Testangeboten den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten in die Beurteilung der Erforderlichkeit mit einzubeziehen.

Aufgrund der neuen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 Corona-ArbSchV kann der Arbeitgeber nun bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Die Corona-ArbSchV enthält keine Verpflichtung der Beschäftigten, dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- bzw. Genesungsstatus zu erteilen. Es ist den Beschäftigten grundsätzlich freigestellt, ob sie dem Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesungsstatus mitteilen wollen oder nicht.

### **Neue Pflichten für Arbeitgeber**

§ 5 Corona-ArbSchV verpflichtet die Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen.

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 10. September 2021 in Kraft.

Eine Umsetzung auf Länderebene ist nicht erforderlich. Die Corona-ArbSchV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gilt für alle Arbeitgeber in Deutschland.

Die Pressemitteilung des BMAS zur Verlängerung der Corona-ArbSchV, den Text des Referentenentwurfs der Verordnung sowie weitere Informationen des BMAS finden Sie [hier](#).

Weitere Hinweise und Informationen zum Infektionsschutz in Werkstätten finden Sie auch in unseren [Coronavirus-FAQs](#).



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
Vera Schulz  
Tel.: +49 69 94 33 94 16  
v.schulz@bagwfbm.de